

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

4.11.1863 (No. 259)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 4. November.

N. 259.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkundungsbühr: die gepaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karls-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf die Monate November und Dezember der Karlsruher Zeitung.

Telegramme.

Paris, 3. Nov. (Sch. M.) Der „Moniteur“ zeigt an, daß der Kaiser persönlich die Kammern eröffnen wird.

Kopenhagen, 2. Nov. Der Reichsrath beriet heute das Staatsgrundgesetz. Der Ministerpräsident erklärte sich gegen sämtliche Amendements. Die Debatten verliefen ruhig. Die Amendements wurden mit 40 gegen 14 Stimmen verworfen.

London, 2. Nov. (Sch. M.) Die Bank hat ihren Diskonto auf 5 Proz. erhöht.

Neu-York, 23. Okt. Die Texas-Expedition des Generals Banks ist zu Isabelpoint am Rio-Grande gelandet. Kombo, der Gesandte des Juarez, ist nach Washington zurückgekehrt.

Neu-York, 24. Okt. Es geht das Gerücht, zwei Divisionen von Lee's Armee seien zu Bragg entsendet worden; Lee selbst steht hinter Fredericksburg. Südstaatliche Blätter melden, 20,000 Mann unter Price rückten auf Little Rock vor.

Mangasaki, 21. Aug. Die britische Flotte wurde von den Daimios zurückgeworfen.

Noch ein Rückblick auf die Reformakte.

Wir haben in einer Reihe von Artikeln durch kritische Besprechung der wesentlichsten Bestimmungen der Reformakte unser Urtheil zu begründen gesucht, daß dieselbe im Interesse unserer nationalen Entwicklung, so wie sie lautet, nicht annehmbar ist.

Wir konnten und wollten dabei unsere Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß eine durchgreifende und genügende Verbesserung der politischen Lage Gesamtdeutschlands nur durch Herstellung des Bundesstaates zu erzielen ist. Wir sind aber ehrlich und fest entschlossen, für jetzt unser höchstes Streben zu vertagen und mit Denjenigen, welche durch Verbesserung des bloßen Staatenbundes zur Befriedigung der nationalen Bedürfnisse gelangen zu können, gemeinsame Sache zu machen, wenn wir nur auf dem von ihnen vorgeschlagenen Wege eine mäßige Verbesserung der bestehenden Zustände und nicht eine höchst bedenkliche Verschlechterung derselben als Endergebniß voraussehen. Wir glauben in dem gewissenhaften Studium der Reformakte selbst das Zeugniß abgelegt zu haben, daß wir nicht aus doctrinärer Voreingenommenheit für unser Prinzip, sondern wegen praktischer Mängel sie ablehnen, welche auch auf der staatenbündlichen Grundlage sehr wohl vermieden werden können. Wir sind bereit, es mit einer Umgestaltung des bloßen Staatenbundes zu versuchen; nur darf dabei die partikularistische Getheltheit unserer nationalen Kräfte nicht, statt dieselben zu vereinigen, bis zu einem gefährlichen Gegensatz gesteigert werden; nur verlangen wir, daß aus dem Versuch nicht der Partikularismus, sondern die nationale Einheit gestärkt hervorgehe, und daß die politische Freiheit wenigstens nicht verkümmert werde, ohne welche das nationale Ziel nicht zu erreichen ist.

Der historischen Entwicklung und der individualisirenden Natur der deutschen Völker soll, so behauptet man, die mißbräuchlich sog. Zentralisation widerstreben, die wir im Bundesstaat, übrigens in der allermaßigsten Ausdehnung und nur in dem Sinne verlangen, daß wir nach außen als Das, was wir nach Abstammung, Sprache, Bildung und Geschichte sind, als eine einheitliche Nation politisch konstituiert werden. Nun gut, so verjuche man es denn mit dem „Föderalismus“, d. h. auf deutsch, bilden wir eine bloße Gesellschaft der deutschen Staaten; für diese, welche Existenz und Ehre der deutschen Nation wahren soll, ist es aber doch nicht zu viel verlangt, wenn wir für sie mindestens die Garantien von Zusammenhalt und Selbständigkeit fordern, ohne welche kein Verständiger an einer auf bloßen Geldgewinn berechneten Aktiengesellschaft sich beteiligen würde.

Kühne Börsenspekulanten haben wohl schon Unternehmungen begründet, in welchen sie sich und ihren Geschäftsfreunden die ausschließliche Direktion vorbehielten, die sie dann, begreiflich genug, in ihrem Interesse, nicht in dem der Gesamtheit der Aktionäre führten. Unsere Kapitalisten sind durch Erfahrung gewarnt, und jeder Schüler im Aktiengeschäft weiß, daß er sich vor einer Gesellschaft zu hüten hat, deren Leitung in der Hand von Männern liegt, die nicht sowohl an der Gesellschaft, als daran ein Interesse haben, mit derselben und durch dieselbe für sich vortheilhafte Geschäfte zu machen. Man traut nur einer solchen Gesellschaft, welche durch ausschließlich ihr angehörige Dirigenten geleitet wird; und wenn sie einzelne Vorgesetzten in ihrer Mitte nicht entbehren kann, so sucht man doch mit ängstlicher Vorsicht sich gegen eine Uebermacht solcher Theilhaber zu sichern, deren außerhalb der Gesellschaft liegende Interessen für sie zu überwiegen werden können, daß sie es vorziehen, die Interessen der Gesellschaft ungeachtet ihrer Beteiligung an derselben zu opfern. Wir meinen, zu

der ganz gewöhnlichen Vorsicht, welche jeder Spekulant bei seinen Geldanlagen beobachtet, ist auch unser Volk in seinem Gewissen verpflichtet bei Gründung einer Staatengesellschaft, welche unsere nationale Existenz und Ehre zu schützen berufen ist.

Wir geben eine Menge von Einwendungen, an denen es gegen unser Gleichniß nicht fehlen wird, bereitwillig zu; es ist, wie jedes Gleichniß, „hinkend“, und um alle emphatischen Tiraden über die Willkürlichkeit unseres Standpunktes zum voraus abzuschneiden, fügen wir für Uebelwollende die für billige Leser überflüssige Bemerkung ausdrücklich bei, daß uns fürwahr nichts ferner liegt, als den deutschen Staatenbund als einen Spekulationsverein zu betrachten. Wohl aber hoffen wir durch unser populäres Gleichniß zu Verdeutlichung der nicht einbringlich genug auszusprechenden Wahrheit beitragen zu können, daß die Leitung der deutschen Staatengesellschaft nur solchen Organen überlassen werden darf, die rein und ausschließlich zum Dienst für unsere nationalen Interessen berufen sind, nicht solchen, die je nach Umständen thätig oder passiv und rechtlich verpflichtet sein können, andere Interessen vorzuziehen.

Aus dem Einen deutschen Reich sind die zwei Großstaaten, Oesterreich und Preußen, hervorgewachsen, die auf Kosten ihrer Mutter ihre europäische Stellung erlangt haben und zu behaupten suchen. In Ermangelung eines Besseren mögen wir an ihrer Macht und ihren Ehren, als an den Erfolgen unserer Brüder, uns erfreuen; aber diese Macht und diese Ehren sie gehören nicht uns, sie bringen uns keinen politischen Vortheil, sie befreien uns nicht von der Gefahr, jeden Tag für fremde Zwecke ausgebeutet und schließlich als Volk vernichtet zu werden. Wollen oder vielmehr müssen wir uns resigniren, den losen Staatenbund mit dem lähmenden Dualismus fortbestehen zu lassen, so können und dürfen wir wenigstens nicht das Regiment der deutschen Nation den rivalisirenden Großstaaten bis zu dem Grad überantworten, daß der eine berechtigt wäre, den andern in aller Form Rechtens zu seinem Dienste zu zwingen, d. h. kraft der deutschen Verfassung das deutsche Volk zum Bürgerkrieg aufzubieten. Wir können zur Zeit auf den Sprung zu dem Bundesstaat verzichten, wir können uns mit der langsamsten Entwicklung des Staatenbundes zufrieden geben; aber den nationalen Gedanken selbst aufzuopfern, das ist unmöglich. Was, wenn es nicht anders sein kann, der Staatenbund in die beschriebenen Grenzen, welche die Mitgliedschaft zweier Großstaaten seiner selbständigen Thätigkeit zieht, eingengt werden, aber in dieser engen Sphäre darf nicht mehr die Selbstherrlichkeit der Einzelstaaten sich vordrängen, hier muß die Idee der nationalen Einheit Ausdruck und Vertretung finden.

Sollen wir uns für jetzt mit einer kollegialen Spitze des Bundes begnügen, so muß es doch eine Bundesbehörde sein, die verfassungsmäßig verpflichtet ist, in Gemäßheit der Bundesgesetze und in der durch die Gesamtheit bestimmten Richtung nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung das Interesse des Ganzen zu vertreten, nicht eine Konferenz von Beauftragten einzelner Regierungen, die nach ihren Sonderinteressen die Aktion des Ganzen zu bestimmen suchen. Wollen wir heute noch auf eine starke einheitliche Regierungsgewalt verzichten, so bestehen wir doch mindestens auf einer deutschen Regierung, die, selbst in die engsten Grenzen gewiesen, wirklich einen Keim der Entwicklung in sich trägt, während das Direktorium, d. h. eine Konferenz von „instruirten“ Bevollmächtigten der Einzelministerien, uns abweisend dem politischen Einfluß Oesterreichs und Preußens unterwirft, je nachdem dieses oder jenes die Mehrheit der Stimmen für sich gewinnt, bis wir bei einer europäischen Krisis im Namen Deutschlands für österreichische und preussische Interessen gegen einander in den Kampf geführt werden. Diejenigen, welche die formelle Selbständigkeit der Einzelstaaten über Alles stellen, mögen in einer Systematisierung des politischen Einflusses der Großstaaten ein geeignetes Mittel erkennen, jene Form zu retten, die, sich selbst als letzten Zweck betrachtend und unfähig, höhere materielle Ziele zu erreichen, für jeden fremden Zweck sich gebrauchen läßt. Wer die nationale Sache im Auge hat, darf nach unserm Urtheil die Geschichte des Vaterlandes nicht in die Hand von Gesellschaftern legen, die vielleicht außerhalb der deutschen Staatengesellschaft und auf Kosten derselben sehr viel mehr gewinnen können, als sie in derselben zu verlieren haben.

Nur einer deutschen Regierung gegenüber hat eine deutsche Volksvertretung Sinn und Bedeutung, deren Worte, deren Wünsche und Forderungen selbstverständlich gegenüber dem Beauftragten des österreichischen und des preussischen Ministeriums machtlos verhallen. Jede konstitutionelle Theilnahme des Volkes an der Leitung seiner Geschichte setzt nothwendig eine Regierungsbehörde voraus, die wenigstens bis zu gewissem Grade von den Vertretern des Volkes, nicht lediglich von fremden, völlig unerreichbaren Einflüssen abhängt. Wie dem „nach Intrusion der Einzelregierungen“ votirenden Direktorium die Delegirten entsprechen, die sich naturgemäß zunächst als Vertreter der Einzelbevölkerungen fühlen werden, so ist das einzig wichtige Complement der deutschen Regierung ein aus der einheitlichen Nation hervorgegehendes deutsches Parlament.

Wir fordern mit absichtlicher Selbstbeschränkung nichts, was nicht erfüllbar wäre, ohne die Grundlage der Reformakte zu alteriren. Wir dürfen mit voller Wahrheit den Vorwurf bloßer Negation zurückweisen; wir sind bereit, auf den Boden der Gegner hinüberzutreten, und wir halten uns berechtigt, sie der unfruchtbarsten Negation zu beschuldigen, wenn sie gegen Modifikationen des Reformwerks eifern, ohne welche dasselbe unausführbar ist, ohne welche es — Das behaupten wir nicht nur, Das haben wir im Einzelnen nachgewiesen — die deutsche Einheit und die deutsche Freiheit eher bedroht als befördert. Die Reformakte kann, wenn überhaupt, jedenfalls nicht durch blinde Lobpreisung, gegen den Willen des halben Deutschlands, sondern nur durch Verbesserungen unter Zustimmung der ganzen Nation zur Wirklichkeit gelangen.

Deutschland.

Frankfurt, 2. Nov. Wir entnehmen dem in der Bundestags-Sitzung vom 8. Okt. erstatteten Vortrage des handelspolitischen Ausschusses bezüglich der Einführung einer allgemeinen Patentgesetzgebung Folgendes:

Die h. Bundesversammlung hat am 5. Dez. 1861 beschlossen, eine Kommission von Sachmännern zur Ausarbeitung gutachtlicher Vorschläge für eine den sämtlichen Bundesstaaten gemeinsame Regelung hinsichtlich der zum Schutze von Erfindungen aufzustellenden Vorschriften niederzusetzen. Nachdem eine hinreichende Anzahl von Regierungen ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte, an der Kommission Theil zu nehmen, ist demnach die Einberufung der letztern durch Beschluß vom 24. Juli v. J. verfügt worden, und sind demgemäß die inzwischen angemeldeten Bevollmächtigten von Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg und Großherzogthum Hessen am 24. Nov. v. J. hier zusammengetreten, um ihre Beratungen zu eröffnen. Seit dem 13. Dez. v. J. hat sich an diesen auch noch der kurf. hessische Abgeordnete, Staatsrath v. Stierberg, betheiligt. Zu ihrem Vorsitzenden wählte die Kommission den k. österreichischen Bevollmächtigten, Sektionsrath Dr. H ö h s m a n n, für die Aufnahme und Redaktion der Sitzungsprotokolle den k. bayrischen Abgeordneten, Ministerialassessor v. C e t t e, und für die Berichterstattung die Bevollmächtigten von Königreich Sachsen und Hannover, Geh. Rath Dr. W e i n l i g und Regierungsrath S c h o w, von welchen Ersterer auch die Aufstellung und letzte Fassung der von der Kommission angenommenen Entwürfe, sowie die gutachtliche Begründung derselben übernommen hat.

Die Arbeiten der Kommission wurden in 24 Sitzungen beendet, von welchen die erste Hälfte, vom 25. Nov. bis 15. Dez. v. J., der allgemeinen Diskussion, die zweite, vom 20. Apr. bis 16. Mai d. J., der speziellen Diskussion und Feststellung der gutachtlichen Vorschläge gewidmet war, indem man die Zwischenzeit, von Mitte Dezember bis zur letzten Hälfte des Monats April, währenddem die Kommission sich verlagte, für die Ausarbeitungen des Berichterstatters frei ließ. Das Ergebnis jener Beratungen ist nun am 11. Juni d. J. der h. Bundesversammlung in zwei Vereinbarungsentwürfen mit dem umfassenden Gutachten der Kommission, unter Beschluß der Sitzungsprotokolle, sowie unter Rückgabe der von dem Ausschuss in handelspolitischen Angelegenheiten an die Kommission abgegebenen Akten, durch Bericht ihres Vorsitzenden am 26. Mai d. J. überreicht worden.

Es folgt nun das für das Verständnis der beiden Vereinbarungsentwürfe wesentliche Gutachten der Kommission, und als Beilage die beiden Entwürfe, von denen der erste den Titel führt: „Vereinbarung über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen“, der zweite: „Vereinbarung über gegenseitige Geltung der Patente“. Der Ausschuss verbreitet sich dann noch weiter über die Arbeiten der Kommission, welche von der Errichtung eines Bundes-Patentamtes abgesehen und sich in Betreff des Systems in ihrer Mehrheit für die Annahme und reine Durchführung des Anmeldeverfahrens, statt des in früheren Gesetzgebungen wohl gebräuchlichen Systems der Vorprüfung, entschieden hat. Der hierauf von dem Ausschuss gestellte Antrag, der i. J. in der offiziellen Mittheilung über die Bundestags-Sitzung vom 8. Okt. wörtlich mitgetheilt worden ist, wurde in derselben Sitzung auch von der Majorität angenommen. Dabei bezogen sich Preußen, Dänemark und die Niederlande auf ihre früheren Erklärungen.

Darmstadt, 31. Okt. (Südd. Ztg.) In der hiesigen Morgensitzung der Ersten Kammer wurden die §§. 1—7 des Kirchengesetzes diskutiert und in folgender Fassung angenommen:

Art. 1. Uebereinstimmend mit dem Beschluß der Zweiten Kammer und dem Antrag des Ausschusses in der Fassung des Entwurfs: „Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährt.“

Art. 2, Abs. 1. In geringer Abweichung von dem Beschluß der Zweiten Kammer nach Antrag des Ausschusses und im Einklang mit der Regierung dahin: „Den übrigen bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zu.“ Abs. 2. In Abweichung von dem Beschluß der Zweiten Kammer, wozu nach denselben auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse Korporationsrechte verliehen werden sollen, nach Antrag des Ausschusses und im Einklang mit der Regierung, beziehungsweise den Bestimmungen des Entwurfs

entsprechend, dahin: „Die weiteren Befugnisse derselben richten sich nach den ihnen erteilt oder erteilt werdenden besonderen Bewilligungen.“

Art. 3, Abs. 1 und 2. In Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer und nach Antrag des Ausschusses in der Fassung des Entwurfs: „Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntnis darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwand dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen und religiösen Rechten zu beeinträchtigen.“ Der von der Zweiten Kammer beschlossene dritte Absatz über die Gewährung gleicher Rechte, beziehungsweise des Rechts der ungehinderten Mittheilung ihres religiösen Glaubens an Ausländer (fremde Wanderprediger) wurde nach Antrag des Ausschusses abgelehnt.

Art. 4, Abs. 1 wird nach Antrag des Ausschusses, abweichend von dem Beschluß der Zweiten Kammer („die Kirchen- und Religionsgemeinschaften ordnen u. s. w.“) in der Fassung des Entwurfs angenommen: „Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig; nebst dem von Mousfang beantragten (dem §. 15 der preussischen Verfassung entnommen) und vom Ausschusse befristeten weiteren Zusatz: „und bleiben im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtswecke bestimmten (das Wort „Anstalten“ an dieser Stelle des Amendements war vom Ausschusse beanstandet worden) Stiftungen und Fonds.“ Abs. 2 wird in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Zweiten Kammer und nach Antrag des Ausschusses in der Fassung: „Der Verkehr mit den kirchlichen Obern und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.“ mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen, und war damit die von Mousfang beantragte Streichung des Schlusssatzes, bezw. desfallsige Wiederherstellung der Regierungsvorlage abgelehnt worden. Art. 5 wird nach Antrag des Ausschusses mit Streichung der von der Zweiten Kammer zugesetzten Worte „und Religionsgemeinschaften“ in der Fassung des Entwurfs angenommen: „Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.“ (Die eine Stimme des Kriegsministers v. Wächter für die Fassung der Zweiten Kammer.) Der gelegentlich dieses Artikels von der Zweiten Kammer gefasste Beschlus: „die großh. Staatsregierung zu eruchen, das Patronatswesen bezüglich der dem Staate zustehenden Patronate einer umfassenden Untersuchung und Prüfung zu unterziehen und das Ergebnis den Ständen vorzulegen“ wird ebenfalls nach Antrag des Ausschusses gegen 2 Stimmen (Mousfang und Fürst Löwenstein) angenommen.

Art. 6, Abs. 1 wird nach dem Antrag des Ausschusses in der Fassung des Entwurfs mit einer geringen, von der Zweiten Kammer beschlossenen Modifikation gegen 3 Stimmen dahin angenommen: „Die Kirchenämter können nur an Solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen, und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt worden“; und war damit ein Amendement von Mousfang, diese Bestimmung auf diejenigen Kirchenämter zu beschränken, „mit welchen die Führung der Zivilstandsregister oder einer andern staatlichen Funktion verbunden ist“, abgelehnt. Der von der Zweiten Kammer beigefügte Abs. 2 wird mit geringer Veränderung nach Antrag des Ausschusses dahin angenommen: „Nichtschlicht der Befugnis des bishöflichen Stuhls und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Bestimmungen, welche in den durch landesherrliche Verordnungen vom 12. Okt. 1829 zur Geltung gelangten Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, sowie in den Art. 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830 enthalten sind.“ Es war damit ein Amendement von Mousfang auf Streichung des Schlusssatzes, der der Verordnung von 1830 Erwähnung thut, gegen 5 Stimmen abgelehnt. Abs. 3 und 4 wurden nach Antrag des Ausschusses in der Fassung des Entwurfs, an deren Stelle die Zweite Kammer strengere Anforderungen über Maturitätsprüfung, Universitätsbesuch u. dgl. gesetzt hatte, gegen 3 Stimmen angenommen und lauten demnach: „Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.“ Der von der Zweiten Kammer als Zusatz angenommene Abs. 5 wird nach dem Ausschusssantrag in der Fassung der Zweiten Kammer, jedoch mit der von Mousfang eventuell angeregten und vom Ausschusse adoptirten Weglassung der Worte: „und die Ausschüsse bei denselben“ angenommen, und lautet demnach: „Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Ausschüsse bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels.“

Zu Art. 7 hatte die Zweite Kammer den gänzlichen Ausschluß von religiösen Orden und ähnlichen Genossenschaften beschlossen. Der Ausschus der Ersten Kammer hatte auf die Bestimmungen des Regierungsentwurfs zurückgegriffen, und wurde der Artikel nach diesem Antrag gegen 3 Stimmen dahin angenommen: „Religiöse Orden und ähnliche Genossenschaften stehen unter der Oberaufsicht des Staates. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Einführung solcher Orden und Genossenschaften oder die Errichtung einzelner Anstalten derselben untersagt und, wenn sie bereits eingeführt sind, ihnen die Ausübung einer weiteren Wirksamkeit im Staate verboten werden.“ Es erledigte sich damit ein Amendement von Mousfang, den ersten Absatz dahin zu fassen: „Religiöse Orden u. s. w. sind gestattet“, und statt des Abs. 2 nach Analogie des Art. 3, Abs. 2 zu sagen: „Ihre Einrichtungen und ihre Wirksamkeit darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und Andere nicht in ihren politischen, bürgerlichen und religiösen Rechten beeinträchtigen.“ Ein Zusatzantrag von Prälat Zimmermann auf Ausschluß des Jesuitenordens wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Darmstadt, 31. Okt. (Fr. 3.) In der heutigen, um 4 Uhr eröffneten Nachmittags-Sitzung der Ersten Kammer wurde das Kirchengesetz bis zum Schlusse durchberathen und die noch ausstehenden Artikel 8–15 in folgender Fassung angenommen:

Art. 8, Abs. 3 wurde in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung, und zwar der von der Zweiten Kammer beigefügte Absatz 3 mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen: „Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates, oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen. Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer

Verwaltungsbehörde abhängig.“ — Der von der Zweiten Kammer beigefügte Absatz 4 wegen Erlass eines Gesetzes über den Antisemitismus der Geistlichen wurde nach Antrag des Ausschusses angenommen: „Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.“ — Zu Absatz 2 hatte Mousfang ein Amendement eingereicht, wonach es heißen soll: „Sie bedürfen, wenn sie Seitens der weltlichen Behörden und im bürgerlichen Verkehr Anerkennung finden wollen, der Genehmigung des Staates;“ zog dasselbe jedoch zurück zu Gunsten eines Vorschlags des Ministers v. Dalwigk, auf Befugnis der Worte: „in dieser Beziehung“, welcher Zusatz auch mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen wurde, so daß es nach dem Beschluß der Kammer heißt: „Keine Verordnung der Kirchen (der Zusatz der Zweiten Kammer, „und Religionsgemeinschaften“ gestrichen), welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.“ Auf Antrag des Ausschusses wurde ein weiterer Zusatz angenommen: „Der Staat kann keine kirchlichen Anordnungen erlassen und keinen Geistlichen zu einer kirchlichen Handlung nöthigen.“ Die von der Zweiten Kammer beschlossenen Zusätze wegen zu erlassender besonderer Gesetze über Eheheftung, religiöse Kindererziehung, Standesbuchführung, bezüglich der Festtage, Feiertäglichkeit und Begräbnisordnung wurden nach Antrag des Ausschusses abgelehnt.

Bei Art. 10 nahm die Kammer, statt der von der Zweiten Kammer beschlossenen speziellen Beschränkungen der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit, nach Antrag des Ausschusses die Fassung des Entwurfs an: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.“ — Den von der Zweiten Kammer beigefügten Absatz 4 hatte der Ausschus in seinem ersten Theil als einen besonders, nach Art. 6 einschließenden Artikel empfohlen. An dessen Stelle trat jedoch ein vom Ausschusse adoptirtes und von der Kammer angenommenes Bemerkungsamendement von Dr. Engelbach, wonach der Absatz lautet: „Im Fall der Verurteilung eines Geistlichen wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienstentziehung verbunden ist, hat die betreffende kirchliche Behörde auf geeignete Mittheilung des Urtheils die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunktionen zu veranlassen.“ Es war damit das zuerst von Mousfang gestellte Amendement: „Die Verurteilung eines Geistlichen u. s. hat dessen Enthebung von seinen staatlichen Dienstfunktionen unmittelbar zur Folge. Das Urtheil ist alsbald der betreffenden kirchlichen Behörde zur geeigneten Maßnahme mitzutheilen“, gegen 6 Stimmen abgelehnt worden.

Art. 11 wurde in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer nach Antrag des Ausschusses in der Fassung des Entwurfs, jedoch mit einer kleinen Modifikation in Abs. 2, gegen 4 bezw. gegen 3 Stimmen angenommen: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser Bezirke oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen des Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens müssen die Gemeinden, soweit sie berechtigt sind, vertreten sein.“ — Es war damit ein Amendement von Mousfang abgelehnt, welches dahin ging, in Abs. 1 zu sagen: „wird u. s. w. unter dem verfassungsmäßigen Schutze des Staates von der Kirche durch ihre gesetzmäßigen Organe verwaltet“; in Abs. 2 zu setzen statt „müssen“, werden“, und einem Zusatz zu machen: „Umlagen zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, sowie Zuschüsse aus dem Privatvermögen der Gemeinden, wenn solche nicht auf Rechtstiteln beruhen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde, nachdem derselben der Nachweis der Nothwendigkeit der Ausgabe und der Anzulänglichkeit des Kirchenvermögens geliefert ist“; und ebenso wurden zwei von der Zweiten Kammer beschlossene Zusätze über die beschränkte Zulässigkeit kirchlicher Abgaben und Gebühren und über ein weiter zu erlassendes Gesetz über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens nach Antrag des Ausschusses abgelehnt.

Art. 12 wurde in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer und nach dem Antrag des Ausschusses in der Fassung des Entwurfs angenommen: „Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch denjenigen über die öffentlichen Abgaben und Steuern.“

Zu Art. 13, Abs. 1, hatte der Ausschus die im Wesentlichen mit dem Beschluß der Zweiten Kammer übereinstimmende Fassung des Entwurfs zur Annahme empfohlen: „Das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs- und Erziehungswesen wird vom Staate geleitet“, und wurde diese Fassung auch angenommen, jedoch, nachdem erst der von Mousfang beantragte Zusatz: „unter Wahrung der Rechte der evangelischen und katholischen Kirche“ auf Widerstand gelassen war, mit dem dafür vom Minister v. Dalwigk vorgeschlagenen und vom Ausschusse und dem Ausschusse angenommenen Zusatz: „unter Vorbehalt der in den jetzt bestehenden Einrichtungen anerkannten Rechte der evangelischen und katholischen Kirche.“ — Absatz 2 wurde, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Beschluß der Zweiten Kammer, nach Antrag des Ausschusses, in der Fassung des Entwurfs angenommen: „Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.“

Art. 14 wurde im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer in der Fassung des Entwurfs dahin angenommen: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen (der Zusatz der Zweiten Kammer: „und Religionsgemeinschaften“ gestrichen) für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen („und Religionsgemeinschaften“ gestrichen) sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.“ — Der von der Zweiten Kammer beschlossene Zusatz über Erlass eines Gesetzes zur Ordnung des ganzen Unterrichts- und Erziehungs- und Erziehungswesens wurde nach Antrag des Ausschusses abgelehnt.

Bei Art. 15 wurde, statt einer Aufzählung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, wie sie von der Zweiten Kammer beschloffen worden ist, nach Antrag des Ausschusses die Fassung des Entwurfs mit einer geringen Modifikation dahin angenommen: „Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit den obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, insbesondere der Artikel 40 der Verfassungsurkunde, sind aufgehoben.“ Die Verordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt ist.“ Es war damit ein Amendement von Mousfang auf Aenderung des Schlusssatzes in die Worte: „bleiben bis zur demnächstigen Regelung dieser Angelegenheit in Wirksamkeit“, gegen 2 Stimmen abgelehnt worden.

Ein von der Zweiten Kammer beschlossener Zusatzartikel über den Erlass der in den Beschlüssen dieser Kammer vorgesehenen weiteren Gesetze wurde nach Antrag des Ausschusses einstimmig abgelehnt. Dagegen wurde nach Antrag des Ausschusses, und zwar einstimmig und ohne Diskussion, abgelehnt der Beitritt zu der von der Zweiten Kammer beschlossenen Rechtsverwahrung gegen die von derselben als verfassungswidrig bezeichnete Konvention der Regierung mit dem Bischof von Mainz und gegen die fernere Anwendung derselben. Die betreffenden Petitionen katholischer Geistlichen und Laien an die Erste Kammer gegen die Beschlüsse der Zweiten Kammer zum Kirchengesetz wurden als durch die Verhandlungen erledigt erklärt.

Zum Schluß erledigte die Kammer noch den Antrag auf Beschränkung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier und lehnte den Beitritt zu dem befalligen Beschluß der Zweiten Kammer nach einigen kurzen Bemerkungen des Prälaten Zimmermann ab. Schluß der Sitzung halb 8 Uhr.

Kassel, 1. Nov. (Südd. Ztg.) Der gestern nach Mitternacht erfolgte Schluß des Landtags zeigt, daß die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 gewisse ganz abnorme kurzfristige Zustände zu beseitigen nicht vermocht hat. Nicht weniger als sechs volle Stunden mußten die Vertreter des Landes warten, ehe der Landtags-Kommissar in den Stand gesetzt wurde, Landtags-Abschied und allerhöchste Vollmacht in die Hände des Präsidenten der Stände niederzulegen. Die Schlußsitzung war um 5 Uhr Abends anberaumt, die Minister hatten die von den Ständen an dem Landtags-Abschiede vorgenommenen Veränderungen gutgeheißen und den amendirten Entwurf Nachts drucken lassen, um ihn am Morgen dem Kurfürsten zur Genehmigung vorzulegen. Aber der Kurfürst weigerte sich, zu unterschreiben. Die Minister blieben fast während des ganzen Tages im Ministerialgebäude und wiederholten wohl stündlich ihren Antrag auf Unterschrift. Der Kurfürst blieb bei seiner Weigerung und fuhr schließlich, während die Minister im Ministerium auf Kohlen saßen, ins Theater. Das schien denn aber selbst einem Abbe unter den obwaltenden Umständen doch etwas zu stark. Die Minister schrieben ihre Entlassungsgesuche und schickten sie ins Theater. Das angewandte Mittel schien gewirkt zu haben. Der Kurfürst verließ eine halbe Stunde vor Schluß des Stückes das Theater und begab sich zu Fuß ins Ministerium, wo seine Räte noch versammelt waren.

Gegen 10 Uhr traf der Landtags-Abschied sammt der Vollmacht für den Landtags-Kommissar im Ständehause ein. Die Ständemitglieder, denen der Präsident Nebelthau am Abend ein Abschiedsbest gab, hatten sich inzwischen, des Wartens müde, zum Essen niedergelegt. Es war nahezu 11 Uhr, als die Abgeordneten sich wieder im Ständehause einfanden, wo das Publikum sich in dichten Reihen bereits niedergelassen hatte. Nach Eröffnung der Sitzung zeigte der Regierungsvertreter der Versammlung an, daß der Landtags-Abschied, an dem die Regierung noch einige unwesentliche Änderungen vorgenommen zu sehen wünsche, zum Vollzug bereit liege. Ebenso werde das Gesetz über die Dienstordnung im Staatsdienste zum Vollzug kommen, wenn die Versammlung im Eingang desselben noch eine wenig erhebliche Veränderung gutzuheißen bereit sei. Die Ständerversammlung gestand sowohl diese wie die im Landtags-Abschiede gewünschten Veränderungen zu und schritt nun zur verfassungsmäßigen Unterzeichnung und Untersiegelung der beiden, vom Kurfürsten unterschriebenen Exemplare des Landtags-Abschiedes, von denen das eine in dem Archiv der Stände, das andere in dem Staatsarchiv seinen Platz findet. Mitternacht war inzwischen vorüber, der kurzfristige Fuß-, Reit- und Danztags schon angebrochen, als der Landtags-Kommissar im besondern Auftrage des Kurfürsten die Stände, und zwar ohne übliche Versicherung von Huld und Gnade, entließ. Unter solchen Verhältnissen unterließ auch das Hoch auf den Landesherren. Begeistert stimmten dagegen Alle in das vom Präsidenten Nebelthau ausgebrachte Hoch auf das theure Vaterland und die Verfassung ein. Eben so warm war das Hoch, welches die Zuhörer den Ständen darbrachten. Nachdem Abg. Reiffert noch unter allseitiger Zustimmung die Umsicht, die Unparteilichkeit und den Eifer hervorzuheben hatte, womit Hr. Nebelthau die Landtags-Geschäfte geleitet, verließen gegen 1 Uhr Nachts Abgeordnete und Zuhörer das Ständehaus.

Dresden, 30. Okt. Nach der „Const. Ztg.“ wird die vorkommendenfalls nach Hofstein von Sachsen zu entsendende Armeebrigade ungefähr in 3000 Mann, und zwar aus dem 1., 2. und 3. Infanterie- und 1. Jägerbataillon, der 1., 2. und 4. Schwadron des 1. Reiterregiments, und zwei Fußbatterien zu je vier Geschützen bestehen, und erhält den Befehl über diese Brigade der Generalmajor v. Schimpp in Leipzig.

Berlin, 30. Okt. Die „Nat.-Ztg.“ schreibt: Es ergibt sich, daß die Fortschrittspartei durch die letzten Wahlen verhärtet worden ist. Wenn alle neugewählten Abgeordneten eingetreten sein werden, dürfte sie 150 Mitglieder zählen (früher 135) und dann auch das linke Centrum wieder etwa seine frühere Mitgliederzahl (96) erreichen. Worauf aber offenbar ein besonderes Gewicht zu legen ist, das sind die Wähler, denen die Fortschrittspartei vorzugsweise ihre Erfolge verdankt. Bekanntlich hatte sie in Berlin und beinahe in allen Provinzialhauptstädten schon bei den vorjährigen Wahlen die entscheidende Mehrheit. Bei den letzten Wahlen ist kaum noch von einem Kampf die Rede gewesen, und die Fortschrittspartei hat in Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Magdeburg und Köln gegen verschwindende Minoritäten ihre Kandidaten durchgesetzt. Ihren steigenden Einfluß beweisen namentlich die Wahlen in Magdeburg, Halle und Elberfeld. Im ganzen Lande ist keine einigermassen namhafte Stadt, in welcher die Konservativen einen Wahlsieg errungen hätten; selbst die Liberalen in Götting wurden nur durch die Menoniten des Landkreises geschlagen. Man vergleiche damit die Wahlkreise, in denen die konservative Partei gang oder theilweise die Oberhand befallen hat. Es sind folgende: 1) in der Mark Brandenburg Jüterbog und Sternberg (3 konservative Abgeordnete); 2) in Pommern Stolp, Schlawe, Greifenberg, Naugard, Neustettin und Schivelbein (12); 3) in der Provinz Preußen Götting-Marienburg und Deutschkrone-Flatow (4); 4) in Schlesien Löwenberg, Erenitz, Dels, Winkeln, Falkenberg, Kreisburg und Pleß (15); 5) in der Provinz Sachsen Wittenberg (1), Worbis und Liegendrück (3). Posen, Westphalen und Rheinland haben kein einziges Mitglied zur konservativen Fraktion gestellt; dieselbe repräsentirt mit-

hin fast ausschließlich einige pommerische und schlesische Landbestheile. Dabei ist zu bemerken, daß ganz Vorpommern liberal gewählt hat, und die konservative Partei nur unter der lässlichen Bevölkerung Hinterpommerns einige weitere Fortschritte aufzuweisen hat; ebenso hat ganz Schlesien die Ober, mit Ausnahme des Löwenberg-Bunzlauer Kreises, in welchem zwei altliberale Beamte diesmal abgelehnt hatten, liberal gewählt; die anderen konservativen Wähler fallen sämtlich auf Landkreise jenseits der Oder, und meist auf solche, in denen die deutsche und die polnische Zunge gemischt sind. Von den Distrikten, in denen die Konservativen diesmal gesiegt haben, ist noch nie eine Wendung der Geschichte Preußens ausgegangen; sie haben sich stets wesentlich passiv verhalten, und werden unter jeder Regierung, sei sie eine konservative oder liberale, vorzugsweise gouvernemental sein. Auf der Liste der 37 Konservativen befinden sich denn auch nicht weniger als 11 Landräthe, 2 Schulräthe (Wantrup und Wepke), 1 Staatsanwalt und sogar einer der viel angefochtenen Kreisrichter. Nach allem Eifers gegen die Wahl von Beamten gehören in diese Kategorie, und noch dazu in die der besonders abhängigen Beamten, doch nahezu die Hälfte der konservativen Mitglieder — ein Verhältnis, das sich bei keiner andern Fraktion wiederfindet.

Von den früheren Abgeordneten sind 236 wiedergewählt, und zwar von 130 Mitgliedern der Fortschrittspartei 116, von 96 Mitgliedern des linken Zentrums 80, von 32 Liberalen 14, von 11 konservativen 7 u. s. w. Viele Wechsel sind nur durch Ablehnungen aus persönlichen Gründen motivirt und haben keinen Einfluß auf die Parteistellung der Wahlkreise gehabt.

Wien, 2. Nov. Die „Generallcorresp.“ schreibt offiziell:

Die von Dänemark in der Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in der 33. Bundestags-Sitzung vom 29. Okt. abgegebenen Erklärung hat allerdings insofern den Charakter eines entgegenkommenden Schrittes, als die königl. herzogl. Regierung nicht mehr für die unbedingte Aufrechterhaltung der Bekanntmachung vom 30. März d. J. eintritt, sondern sich bereit erklärt, mit dem Bunde in Verhandlung zu treten, „um sich mit demselben über Veränderungen in diesem Alte zu verständigen, welchem die königl. Regierung also in so fern nur einen provisorischen Charakter beilegt.“ Auf der andern Seite erscheint aber selbst dieses Zugeständniß sehr verhalten. Abgesehen davon, daß die Bekanntmachung nicht zurückgenommen, sondern, wenn auch provisorisch, zur Ausführung kommen soll, wobei sogar zweifelhaft gelassen ist, ob diese Beilegung eines provisorischen Charakters Grundlage oder Konsequenz der angebotenen Verhandlungen zu bilden habe, so scheint auch ferner die königl. herzogl. Regierung von vornherein anzunehmen, daß gerade die wesentlichen Bestimmungen jener Bekanntmachung nicht in Frage gestellt werden würden, nämlich die Hieher in den deutschen Herzogthümern eingeführte, gänzlich von der Verfassung des übrigen Königreichs abgetrennte Ordnung in Bezug auf die konstitutionellen Befugnisse. Da dies aber nicht der Sinn der Beschlüsse von 1851 und 1852 ist und in erster Reihe gerade für diese der Bund eintritt, dessen letzter Beschluß eben deshalb gegen die mehrerwähnte Bekanntmachung gerichtet ist, weil sie mit jenen Stipulationen absolut unvereinbar erscheint, so dürfte die Streitfrage durch die neuerdings abgegebene Erklärung kaum als einer Lösung entgegengeführt sich darstellen. Gleichwohl mag ein ganz besonderer Werth darauf zu legen sein, daß diese Erklärung in höchst verständlicher Form die Bereitwilligkeit zur Verständigung ausdrückt. Ob die in einer subsidiarischen Erklärung enthaltene Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit des von dem Grafen Russell in seiner Depesche vom 29. Sept. gemachten Vorschlags unter Mitwirkung der Londoner Vertragemächte, also auf internationalem Wege, zu verhandeln, eine brauchbare Basis zur Verständigung darbietet, mag einweisen dahingestellt sein. Vorläufig hat der Bund befalls die Streitfrage für eine solche erklärt, welche der Einmischung des Auslandes sich entziehe.

Italien.

Turin, 1. Nov. Die „Stampa“ und „Opinione“ widerlegen die Nachricht, daß das Nationalkomitee von Rom seine Entlassung gegeben habe.

Frankreich.

Paris, 2. Nov. Der Kaiser arbeitete heute den ganzen Tag an der Redaktion seiner Thronrede. Morgen wird sich der Ministerrath und wahrscheinlich auch der Geh. Rath versammeln, um diesen neuen Entwurf zu hören. Ich sage diesen neuen Entwurf, weil ein erstes Projekt bereits in der letzten Ministerberatung verlesen wurde, die Minister jedoch sich über die Redaktion verschiedener Paragraphen nicht verständigen konnten. Daher wahrscheinlich das gestern und heute verbreitete Gerücht, daß der Kaiser keine Thron- oder Eröffnungssrede halten werde. Dies wird jedoch geschehen, und das „Pans“ glaubt heute durch die offiziöse Feder des Hr. Sidney Renouf die Gerüchte widerlegen zu sollen, als ob in dieser Rede „ein Donnererschlag den Schleier der franz. Politik zerreißen und Europa in Staunen setzen und agilitären würde.“

Gestern fand zur Feier der Rückkehr der Kaiserin zu St. Cloud ein großes Diner statt, zu welchem die Mitglieder der kaiserl. Familie und die Minister eingeladen waren. — Der General Princeteau ist in einer Mission nach Egypten abgereist. Dem Vernehmen nach bezieht sich dieselbe auf die Angelegenheit des Nubien von Suez. Der neue Vizekönig von Egypten ist dem Lesspess'schen Unternehmen entschieden nicht hold. Er scheint es als eine reine Spekulationsfrage der Unternehmer zu betrachten. — Der Herzog v. Morony ist, wieder hergestellt, gestern Abend in Paris eingetroffen. — Die „France Centrale“ von Moiss ist nach zweimonatlicher Suspension wieder erschienen. — Ende der Woche wird die Schrift Louis Veuillot's gegen das Buch Renan's erscheinen. — Die heutige Börse war geschäftlos; doch verlief die Liquidation besser, als man dachte. Kurse unverändert.

Griechenland.

Athen, 1. Nov. Der König der Hellenen ist gestern früh im Piräus, und am Mittag in Athen angelangt, woselbst er einem Te Deum beiwohnte, bei welchem die Vertreter der fremden Mächte anwesend waren. In der Stadt herrscht großer Enthusiasmus.

Amerika.

Neu-York, 21. Okt. General Lee hat Manassas verlassen; seine Bewegungen sind sehr geheimnißvoll. Man glaubt allgemein, daß er in der Richtung des Tennessee gegangen ist, um Burnside zu erdrücken. Die Unnade, in welche Rosenkrantz gefallen ist, rührt, wie man sagt, daher, daß er, ohne Befehl dazu erhalten zu haben, bis über den Chattanooga gegangen ist. General Grant hat den Oberbefehl über alle westlichen Armeen (Ohio, Cumberland, Kentucky) erhalten, aber General Thomas ist's, welcher vorläufig den General Rosenkrantz ersetzen wird.

Neu-York, 21. Okt. Die Armee Meade's ist vor den Korps von Hill und Emel bis zu den Verteidigungslinien von Washington zurückgewichen; aber jetzt geht sie von neuem vorwärts. Die unionistische Kavallerie ist bis zu Warrenton-Jonktion vorgegangen, ohne den Südstaatlichen begegnet zu sein. Lee weicht zurück. Man versichert, daß er wieder über den Rappahannock gegangen ist. Er hat den Schienenweg von Manassas bis zum Rappahannock vollständig zerstört. Es existiren zwei Lesarten hinsichtlich des Rückzugs Lee's. Die Einen sagen, er habe seine Armee auf der Tennessee-Virginischen Eisenbahn abgeschickt, um Burnside zu erdrücken; die Andern glauben im Gegentheil, er bereite sich darauf vor, den Potomac zu passiren und in Pennsylvania einzubringen. Ein tiefes Geheimniß bedeckt die Bewegungen des südstaatlichen Generals.

Die Süd-Blätter sprechen von einem Korps von 14,000 Reitern, welches von Burnside's Armee entsetzt ist und welches auf dem Marsch sein soll, um das östliche Tennessee zu überschwebmen. Das Korps hätte die Südlischen von Dible-Ridge, Agrucastel verjagt und ginge gegen Lynchburg vor, wo die Südlischen große Proviantdepots besitzen. Diese Bewegung wird auch als Motiv des Rückzugs Lee's bezeichnet. Die Regierung von Neu-York hat eine Proklamation erlassen, welche einen Aufruf an die Freiwilligen enthält. Der oberste Gerichtshof von Neu-York hat erklärt, daß Hr. Lincoln nicht befugt sei, willkürlich Verhaftungen vorzunehmen. Man versichert, die russische Flotte werde Washington besuchen.

Neu-York, 23. Okt. (Per „Columbia“.) Der Rückzug Lee's bestätigt sich. Die Bewegung der Südstaatlichen hat zum Zweck, Burnside zu hindern, sich Lynchburg zu nähern. Meade hält das nördliche Ufer des Rappahannock besetzt. Es geht das Gerücht, Braxton-Bragg soll durch einen andern General für den Oberbefehl der südlichen Armee von Tennessee ersetzt werden. Die Demokraten haben in einem in Neu-York abgehaltenen Meeting den Beschluß gefaßt, niemals der Zerstückung der Union beizutreten. Die Minorität des Meetings erklärte sich für den Frieden, die Majorität aber wollte den Krieg fortsetzen. Das Meeting erklärt sich gleichfalls gegen eine englische oder französische Intervention. General Meade hat einen Ausflug nach Washington gemacht, um die Meinung des Cabinets zu erfahren.

Neu-York, 24. Okt. Das Gerücht, welches sich verbreitet hatte, als solle Meade durch einen andern General ersetzt werden, wird widerlegt. Die Stellung der Armee hat sich nicht geändert.

Neu-York, 24. Okt. Man meldet von Charleston: Die Batterien Gilmore's sind fest bereit, das Bombardement wieder anzufangen.

Baden.

Konstanz, 2. Nov. Endlich wird am nächsten Mittwoch die Wessenberg-Bibliothek dem Gebrauch des Publikums übergeben werden. In dem Vermächtniß an die Stadt wurden beinahe 4000 fl. angeworfen zur Unterhaltung und Bestreitung der für den Gebrauch anwachsenden Kosten. Da aber hieraus die Auslagen für Katalogisirung, Kupfer, Bibliothekar etc. nicht gedeckt werden können, so hat das Komitee mit Genehmigung der Gemeindebehörde einen Jahresbeitrag von 1 fl. für die Leser festgelegt, mit Ausnahme der Zöglinge der Anstalten, welchen der freie Gebrauch zuerkannt wird. — Gestern wurde das Theater unter der Leitung der Direktion Almann eröffnet. Der Saal ist ganz neu und geschmackvoll hergerichtet, wie auch das ganze Gebäude durch umfassende bauliche Veränderungen im Innern und Aeußern das traurige Aussehen einer Ruine verloren hat. Im nächsten Jahr werden noch die verschiedenen Säle in demselben für die hiesigen Vereine hergerichtet. — Der Winterfahrplan für die Eisenbahn und die Dampfschiffahrt ist für den hiesigen Platz ganz vorthellhaft ausgefallen. Das im ersten ein besonderer Güterzug von hier aus Platz gefunden hat, ist ein gutes Zeichen für die allmählig sich bildende Verkehrssteigerung. — Die „Germania“ wird in wenigen Tagen lesertig sein.

Bermischte Nachrichten.

Koblenz, 31. Okt. (Köln. Ztg.) Gestern Nachmittags stürzte unterhalb der Schiffsbrücke auf der Seite von Ehrenbreitstein eine mit Wasser beschlagene Frau, welche wahrscheinlich das Gleichgewicht verlor, in den Rhein, gerade an der Stelle, wo die Strömung des Wassers außerordentlich stark ist. Der in der Nähe befindliche Oberleutnant Rautert, vom 39. Regiment, stürzte sich vollständig angekleidet sofort in's Wasser, vermochte aber wegen des an der Stelle befindlichen Strudels nicht so rasch zu schwimmen, als die Wasserströmung die Frau forttrieb. Der ebenfalls anwesende Hauptmann v. Noyenheim, von demselben Regiment, sprang deshalb etwas weiter rheinabwärts, ebenfalls vollständig angekleidet, in den Strom, und ihm gelang es, die Frau bei einem Fuß zu fassen. Seine Kraft reichte aber nicht mehr hin, sie ans Land zu bringen, weshalb Hr. Rautert nochmals in's Wasser sprang und nun so glücklich war, erst die Frau ans Land zu bringen und dann auch den Hauptmann, der sich mittlerweile dem Land genähert hatte, aber durch die Anstrengungen erschöpft schien, selber noch hilfreiche Hand zu leisten. Die beiden Herren, welche auf diese Weise mit der größten eigenen Lebensgefahr ihrem Mitmenschen zu Hilfe eilten, sind Familienväter, weshalb die edelmüthige That um so mehr Aller Dank und Anerkennung verdient.

Berlin, 1. Nov. In Bezug auf die Stellung der Unionfreunde zum deutschen Protestantentverein enthält die „Protestantische Kirchenzeitung“ folgende Erklärung: „Wir Unterzeichneten sind geneigt, in den süddeutschen Gesinnungsgenossen am 30. Sept. zu Frankfurt a. M. gegründeten deut-

schen Protestantentverein einzutreten, und haben dem Ausschusse von dieser Absicht bereits Mittheilung gemacht. In Rücksicht jedoch auf die Stellung, welche unsere preussische evangelische Kirche im deutschen Protestantismus einnimmt, sowie auf die Bedeutung, welche dieser Verein für dieselbe zu gewinnen vermöchte, halten wir uns verpflichtet, diesen Schritt nicht eher definitiv zu thun, als bis wir mit unsern alten kirchlichen Freunden und Parteigenossen in Preußen gemeinsam Beschluß gefaßt haben. Wir bitten deshalb alle unsere kirchlichen Freunde und Gesinnungsgenossen, welche für die in Frankfurt ausgesprochenen Grundzüge zum Theil schon seit langen Jahren zur freieren Gestaltung unserer preussischen Kirche mit uns gearbeitet haben, auch ihrerseits den Anschluß an den deutschen Protestantentverein oder ihre etwaige Ablehnung nicht vereinzelt und nicht eher zu vollziehen, bis wir gemeinsam Rath gehalten. Wir werden noch im Lauf des November eine Konferenz zu diesem Zweck ausschreiben und rechtzeitig allen Betheiligten Tag und Ort derselben bekannt machen.

Berlin, 30. Okt. 1863. Das Unionskomitee.
Bisping, Geh. Hofrath a. D., Vorsitzender. Dr. Cistler, Prediger in Potsdam. Dr. Fischer, Schriftführer. Lic. Hofbach, Prediger an der Neuen Kirche zu Berlin. Lic. Krause, Redakteur der „Protestantischen Kirchenzeitung“. Lic. Visco, Prediger an der Neuen Kirche in Berlin. W. Müller, Prediger an der Jerusalemer Kirche in Berlin. Flay, Prediger an der Marienkirche in Berlin. Schweder, Archidiaconus an der Nikolaiskirche in Berlin. Dr. Sydow, Prediger an der Neuen Kirche in Berlin. Thomas, Prediger an der Nikolaiskirche in Berlin.“

Paris, 2. Nov. Die Akademie der schönen Künste hat in der Sitzung vom 31. Okt. an die Stelle des verstorbenen Eugen Delacroix den Maler Aug. Hesse zum Mitglied erwählt.

Karlsruhe, 3. Nov. Dem Vernehmen nach wird nächsten Samstag früh ein Ertrag, bestehend aus über 20 Wagen, direkt von Köln bei Karlsruhe vorbei nach Freiburg i. Br. gehen, worin sich die aus 120 Personen bestehende Gesellschaft des Hrn. Karl Hinne befindet, sowie 70 Pferde und über 300 Jtr. Gepäck. Am Sonntag den 8. Nov. ist die erste Vorstellung in der Festhalle zu Freiburg.

Ihr Blatt enthält in seiner Nummer 255 vom 30. v. M. auf meine Erklärung vom 23. v. M. in Nr. 252 vom 26. v. M. eine Antwort des früheren Vorstandes der Budgetkommission, Hrn. Kirchner, d. d. Donaueschingen, den 28. v. M. bezüglich auf einen von der „Frankf. Postz.“ früher gebrachten Artikel über einen angeblichen Vorgang in der Budgetkommission, worin ein artikuliertes Verhör über gewisse Vorgänge theils in dieser, theils in der Zweiten Kammer selbst mit mir angestellt wird, worauf ich antwortete, oder, wenn ich damit einverstanden, das lesende Publikum mit dieser unerquicklichen, böswillig verankelten Sache nicht weiter behelligen soll. Ich kann mich nun weder zu einer Antwort auf dies artikulirte Verhör veranlassen, noch dem gebachten Wunsche des Hrn. Kirchner entsprechen, so ungern ich mich auch mit dieser allerdings wenig erquicklichen Sache, in die ich wider meinen Willen durch Nennung meines Namens gezogen worden, befaße. Hierin wird Hr. Kirchner selbst bei ruhiger Ueberlegung mit mir einverstanden sein.

Meine Erklärung vom 23. v. M. ist lediglich eine abwehrende. Daß solche wirklich am Platz gewesen, dafür spricht nicht nur der von mir dort angegebene Grund, sondern auch die Erklärung des Hrn. Kirchner vom 28. v. M., wornach dieser selbst mich vorher in Verdacht gehabt, ich sei bei dem Artikel der „Frankf. Postz.“ nicht ganz untheilhaftig. Die bei der letzten Erwiederung Kirchner's vorherrschende Absicht ist nun leicht zu erkennen. Er möchte mich aus meiner abwehrenden Stellung verdrängen, er möchte mich zur Partei machen, wozu er vielleicht seine guten Gründe hat. Das wird ihm aber nicht gelingen! Melior est conditio prohibentis! Wenn ich auch in meiner Erklärung vom 23. v. M. den Hrn. K. als berechtigt anerkannt habe, Aufschluß über den fraglichen Vorgang von mir nach meinem besten Wissen zu verlangen, so setze ich doch hierbei nicht eine Frage auf diesem Wege und in diesem Tone, wie er hier angenommen wird, voraus. Dies erhellt deutlich aus gedachter Erklärung selbst, wo ich sagte, daß die Verhandlungen der Budgetkommission nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. So hat denn auch Hr. K. die Sache ursprünglich aufgefaßt; denn sonst hätte mich derselbe nicht in einem Schreiben vom 27. v. M. um Aufschluß u. g. e. h. e. n. d. gebeten. Dieser Aufschluß würde ihm auch ohne Verzug nach meinem besten Wissen — denn die Wahrheit läßt nicht, wie Hr. K. nach seinem Schreiben zu glauben scheint, ein Abkommen mit sich treffen — brieflich und in vertraulicher Weise geworden sein. Nachdem nun aber Hr. K. nach einem Schreiben vom 28. v. M. den neuesten eingeschlagenen Weg für den entsprechenden gefunden und mich ersucht hat, sein Schreiben vom 27. v. M. zu ignoriren, so wird er ich überhaupt eine weitere Mittheilung von mir nicht erwarten und ich werde mich auch jeder Verpflichtung gegen ihn, welche selbstverständlich ohnedies nur eine moralische war, für entbunden erachten dürfen.

Ich hoffe nun ferner nicht in die Lage zu kommen, Ihr Blatt mit dieser Sache noch weiter behelligen zu müssen.

W ü r z b u r g, 2. Nov. 1863.

Schmitt, großh. bad. Geh. Rath a. D.

Wien, 2. Nov. Bei der heute stattgefundenen Gewinnziehung der österreichischen 500 fl.-Loose von 1860 fielen auf folgende Nummern die beigesteuerten Prämien: Serie 12704 Nr. 4 300,000 fl., Serie 16257 Nr. 9 50,000 fl., Serie 12704 Nr. 3 25,000 fl., Serie 13506 Nr. 3 und Serie 9630 Nr. 2 je 10,000 fl., Serie 9551 Nr. 8 und Serie 3100 Nr. 3 je 5000 fl.

In Folge unseres Aufrufs in Nr. 217 der „Karlsruher Zeitung“ sind weiter eingegangen: Von Pforzheim 9 fl., von Mosbach 16 fl., aus Pforzheim 5 fl.; zusammen 636 fl. 54 kr.

Karlsruhe, den 3. November 1863.

Doll, Oberkirchenrath's-Meffor.
Doll, Geh. Hofrath.
Frid, Oberlehrer.
Gruber, Oberlehrer.
Kittel, Hofbuchbändler.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 5. Nov. 4. Quartal. 116. Abonnementsvorstellung. **Der Wildschütz**; komische Oper in 3 Akten, von Lorzing.

Theater in Baden.

Mittwoch 4. Nov. **Rosenmüller und Fiske**; Lustspiel in 5 Akten, von Dr. Köpfer.]

Dankfagung.
Z.c.205. Bühl. Für die bewiesene große Theilnahme an der Begleitung der irdischen Hülle meines verbliebenen Gatten

Ludwig Meigel
zur Grabesstätte, und Anwohnung bei den Nachhaltungen spreche ich Allen meinen innigsten Dank hiemit aus; insbesondere danke ich dem freiwilligen Feuerwehrkorps und dem Gesangsverein dahier für die meinem nun im Grabe ruhenden unvergesslichen Gatten und ihrem aus ihrer Reihe gelichteten Kameraden gezollte letzte Ehre.

Friede seiner Seele!
Bühl, den 1. November 1863.
Die trauernde Wittve mit ihren Kindern:
Ludwig Meigel Wittve,
Sofie, geb. Bühler.

Z.c.216. Karlsruhe.
Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung der Postkandidaten beginnt am 16. November l. J.; was mit dem Bemerkten andurch bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu derselben längstens bis zum 10. d. M., unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bei unterzeichneter Stelle zu geschehen haben.

Karlsruhe, den 2. November 1863.
Direktion der Gr. Verkehrs-Anstalten.
B. D. D.
Pöppen.

Schädle.
Stellegesuch.

Z.c.155. Ein junger Kaufmann, 23 Jahre alt, militärfrei, welcher seit 7 Jahren in den grössten Geschäften ununterbrochen thätig ist, und welchem über seine Fähigkeiten etc. gute Zeugnisse zur Verfügung stehen, sucht eine anderweitige Stelle, am liebsten in einem grösseren Bank- oder Fabrikgeschäft. Gefällige Anfragen wollen mit C. H. Nr. 47 versehen an die Expedition dieses Blattes gesandt werden.

Z.c.157. Mannheim.
Commis-Gesuch.
In ein Manufaktur- und Kurzwaaren-Geschäft wird ein Commis, gewandter Verkäufer, geschult, franco-Offerten A. Z. poste restante Mannheim.

Z.c.173. Mannheim.
Stellenantrag.
Ein gut empfohlener Mann, der in den Comptoirgeschäften erfahren ist, eine gute Hand schreibt und wo möglich Sprachkenntnisse besitzt, findet unter angenehmen Bedingungen eine Stelle. Das Nähere zu erfragen bei den H. H. J. P. Lanz & Comp. in Mannheim.

MÉDAILLE DE LA SOCIÉTÉ DES SCIENCES INDUSTRIELLES DE PARIS
Keine grauen Haare mehr!
Melanogène
von Diequeux in Rouen
Fabrik in Rouen, rue St-Nicolas, 20.
Um augenblicklich Haar und Bart in allen Tönen, ohne Gefahr für die Haut zu färben. — Dieses Farbmittel ist das Beste aller Zeiten gewesen.
Gen.-Depot bei H. Wolff & Sohn, Hoflieferanten in Karlsruhe.
Z.c.210

Anzeige.
Zur öffentlichen Kenntniss zeige ich hiemit an, daß ich das Gewerbe meines verstorbenen Ehemannes, des gewesenen Bürger- und Metzgermeisters

Ludwig Meigel
in seiner bisherigen Ausdehnung auch ferner fortführe, und bitte, das meinem verstorbenen Ehemanne geschenkte Vertrauen auch auf mich gefälligst übertragen zu wollen, was ich durch pünktliche und reelle Bedienung zu erhalten mich betreiben werde.
Bühl, den 1. November 1863.
Ludwig Meigel Wittve,
Sofie, geb. Bühler.

Z.c.440. Nr. 11,047. Karlsruhe.
Fahrnis- und Wertpapier-Versteigerung.

Aus dem Nachlasse der Hofmusikant Friedrich Adl Wittve, Elisabetha, geborne Greiner dahier, werden am Montag den 9. und Dienstag den 10. November d. J., jeweils früh 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, in ihrer Wohnung Nr. 27 der Herrenstraße dahier folgende Fahrnisse und Wertpapiere gegen gleich baare Zahlung zu Eigentum versteigert, als:
Gold, Silber, Bücher, Waffen, Mannskleider, Bettung, Weiszeug, Schreinerwerk, Küchengeräte und allerlei Hausrath; insbesondere am genannten Montag, Nachmittags 2 Uhr:

1 Stück groß, bad. 3/2-jähriger Rentenschein über 500 fl. und 1 Stück groß, bad. 35-fl.-Loos;
2 Bedarfarten, 1 Klavier und 1 Flügel, 1 Waldhorn mit dazu gehörigen Einflüssen, 1 Violoncello und ein großer Vorrath Musikalien für genannte Instrumente und für Gesang.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1863.
Großh. bad. Stadtmagistrat.
G. Gerhards.
vdt. S. Hoffmann.

Volks-Ausgabe à Band 1 fl. 12 kr.
Geschichte Friedrichs des Großen

von
Thomas Carlyle.
Deutsch von J. Neuberger.
I. bis III. Band.
fl. 8. 109 1/2, Bogen in illustrirtem Umschlag geb.
Preis 3 fl. 36 kr.

Vorräthig in der **S. Braun'schen Buchhandlung in Karlsruhe.**

Z.c.215. Für Veteranen, Turn- und Schützenvereine, und alle deutsche Patrioten.

Zur Errichtung des bei Gelegenheit der 50jährigen Jubiläumfeier der Völkerschlacht zu Leipzig entfallenden neuen **Kugelmuskets** sind bekanntlich nur eiserne Kanonenkugeln verwendet worden, welche sich von der Völkerschlacht in Leipzig und dessen Umgegend bis jetzt erhalten hatten.
Aus den noch übrig gebliebenen Kanonenkugeln aber sind **Medaillen** und **andere Ehrenzeichen** gegossen worden, welche durch die Buchhandlung von A. Wienbraut in Leipzig, und jede andere Buchhandlung, sowie durch Anton Glb in Dresden bezogen werden können.
Jeder dieser Medaillen etc. liegt eine amtliche Beglaubigung bei.

Z.c.218. Breslau und Karlsruhe.

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau.

Gewährleistungs-Kapital Drei Millionen Thaler Pr. Ort.

Durch Beschluß großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1863 ist der Gesellschaft die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum Baden erteilt worden, und haben wir den Herrn **Heinrich Rosenfeldt in Karlsruhe** zu unserm Agenten für Karlsruhe und Umgegend ernannt.
Breslau, den 28. Oktober 1863.

Die Direktion der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft:
Credner. **von Brädel.**

Auf vorstehende Anzeige Bezug nehmend, empfehle ich mich zu Uebernahme von Versicherungen, sowohl gegen Feuergefahr, wie gegen Land- und Wassertransport-Gefahr, zu festen, möglichst billig gestellten Prämien. — Auch Schäden, welche durch Blitzschlag, Ketten und Lösen entstehen, werden vergütet, sowie bei mehrjährigen Versicherungen wesentliche Vorteile, und den angemeldeten Hypothekens-Gläubigern volle Sicherheit gewährt.
Prospekte und Antrag-Formulare können jederzeit gratis bei mir entgegengenommen werden, und bin ich bei der Versicherungsannahme gerne bereit, jede Auskunft zu erteilen.
Karlsruhe, den 1. November 1863.

Heinrich Rosenfeldt.

Z.c.201. Karlsruhe.

Mode- & Confections-Lager

von
Karl Schäfer aus Baden
im Hause des Herrn
Ph. D. Meyer, Ritterstraße.

bietet das Neueste, was für die Winter-Saison erschienen ist, in reicher Auswahl.

Z.c.210. Endingen.
Jahrmärkte zu Endingen am Kaiserstuhl.
Die Plätze für die Krämerstände werden Montag den 16. November 1863, Nachmittags 3 Uhr, als dem Vorabend des nächsten Ostmarimarktes, im Rathhausaal hier, für drei Jahre öffentlich an den Meistbietenden vergeben und hierzu die Liebhaber eingeladen.

Endingen, den 28. Oktober 1863.
Gemeinberath,
Bürgermeister Kniebühler,
vdt. Kalkthaler, Rathschr.
Z.c.207. Nr. 1339. Freiburg.

Pulverlieferung.
Zum Brechen der Steine für den Rheinbau sind pro 1864 beiläufig 100 Zentner Sprengpulver erforderlich, und wird zu besten Lieferern mit dem Bemerkten Commismission eröffnet, daß die Angebote längstens bis 21. November d. J. einzureichen sind.

Unter den Lieferungsbedingungen, welche in unserm Geschäftslokale eingesehen werden können, heben wir die folgenden hervor:

1) Die Ablieferung des Pulvers hat nach jedesmaligem Verlangen in Abtheilungen von 10 bis 20 Zentner in die Magazine bei Eszaspach, Erondel und Bellingen zu geschehen.
2) Für den Fall, daß von Seite des Affordanten die Lieferungsstermine oder die Vertragsbedingungen nicht pünktlich eingehalten werden sollten, wird der Bedarf beliebig anderwärts um den Ladenpreis gekauft, und das Johann der Affordant die Mehrkosten zu tragen.
3) Für den richtigen Vollzug hat der Uebernehmer einen inländischen Bürgen zu stellen.

Freiburg, den 2. November 1863.
Großh. bad. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
D u b a n.

Z.c.445. Nr. 435. Rander n.

Steigerungs-Ankündigung.
In Folge richtiger Verfügung werden den Christian Radus, Schulters, Eheleuten von Blansingen nachbenannte Liegenschaften u. A. am

Montag den 30. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gemeindefaule zu Blansingen öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, sobald der Anschlag oder mehr geboten wird.

I. Vom Schuldner im Jahr 1847 aus der Gant- oder Vollstreckungsmasse des Karl Müller, Schreiners von Blansingen, erkauft:
2 Viertel Acker am Mallstein, neben Jakob Kiefer und sich selbst. Anschlag . . . 60 fl.

II. Vom Schuldner im Jahr 1847 aus der Gant- oder Vollstreckungsmasse des Johann Georg Koch jung von Blansingen erkauft:
1 Viertel 31 Ruthen Acker auf'm Neumattent- bult, neben Martin Koch und Martin Kallmann. Anschlag . . . 70 fl.

Dies wird den unbekanntem, aus gedachten Massen an den Schuldner Christian Radus verwiesenen Gläubigern oder deren etwaigen Rechtsnachfolgern auf diesem Wege eröffnet.

Zugleich werden dieselben anmit aufgefordert, längstens bis zum Steigerungstage ihre Forderungen von dem unterzeichneten Vollstreckungsbeamten anzumelden und zu begründen, damit solche bei Verweisung

des Erlöhes berücksichtigt werden können. Dabei werden die betr. Gläubiger auf §. 1023 der Pr. O. aufmerksam gemacht, wornach die auf Grund der Verweisung geschehende Zahlung des Steigerpreises die verkauften Liegenschaften von den darauf lastenden Vorzugs- und Unterpfandrechten befreit.
Rander n, am 24. Oktober 1863.
Der Vollstreckungsbeamte:
L i e r m a n n, Notar.

Z.c.212. M.C.Nr. 2024. Ettingen.
Versteigerung alter Montur- stücke.

Bei unterzeichneter Stelle werden nachbenannte alte Monturstücke gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:
500 Mäntel,
192 Waffentücher,
13 Aermelwesten,
513 Stutzenjassen,
1692 Dienstmützen,
245 Paar Händlinge,
3688 = Pantalons;

Frankfurt, 2. Novbr. 1863.

Staatspapiere.

Anlehens-Loose.

Wechsel-Kurse.

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.

Gold und Silber.

won Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Versteigerung

Mittwoch den 11. d. M., Vormittags 9 Uhr, beginnt und am darauf folgenden Samstag und Mitt- woch fortgesetzt wird.
Ettingen, den 2. November 1863.
Großh. Montirungskommissariat.
Stengel, Major.

Z.c.221. Karlsruhe. (Holzversteigerung.)
Aus großh. Hartwald, Distrikt Heunegschlag, werden versteigert

Montag den 9. d. M.:
39 Raster forlenes Brühlholz,
2400 forlene Wellen.
Zusammenkunft auf der Grabener Allee an der Rintheimer Luerallee früh 9 Uhr.
Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. bad. Bezirksforstrei Eggenstein.
v. Kleiser.

Z.c.403. Nr. 3636. Korf. (Schuldenliqui- dation.)
Gegen Zimmermann Simon Josef von Stadt Rehl ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nicht- stellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 20. November 1863,
Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Amtsanzlei festgesetzt, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde An- sprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vor- zugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrennung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massefleiger und ein Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nach- laßvergleiche verfaßt, und sollen in Bezug auf Borg- vergleiche und Ernennung des Massefleigers und Gläubigerauschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Erscheinende Gläubiger, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, werden aufgefordert, einen, mit Beson- derer, in öffentlicher Urkunde ausgestellten Voll- macht versehenen, am Gerichtssitze wohnenden Gewalt- haber für den Empfang aller Behändlungen, welche der Parthe selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschehen haben, bis spätestens in der Tagfahrt namhaft zu machen, widrigenfalls alle derartigen Zu- stellungen statt Eröffnung an die Gerichtstafel ange- schlagen würden.
Korf, den 24. Oktober 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kühwieder.

Z.c.454. Nr. 4265. Karlsruhe. (Auf- forderung und Zahlung.)
Grenadier Adam Georg Müller von Redarjimmern ist des Betruges, im Betrag von 46 fl. 46 kr., zum Nachtheil des Schnei- dermeisters Simon Amend in Baden angeklagt und wird hiermit aufgefordert, sich

innen 14 Tagen zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergeb- nis der Untersuchung gefällt würde.
Die betreffenden Behörden werden ersucht, den An- geschuldigten im Falle der Verretung zu verhaften und anher einzuliefern.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.

Signalement.
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 8".
Statur, schlank.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gelund.
Haare, braun.
Stimme, mittel.
Augenbrauen, braun.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Bart, braun.
Kinn, spitz.
Zähne, gut.

Karlsruhe, den 3. November 1863.
Großh. Kommando des (I.) Leib-Grenadierregiments.
Der Regimentskommandant:
v. La Roche, Oberst.